



Aktenzeichen: Pet 2-19-18-273-041403

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Konkretisierung der Grundpflichten der Abfallbeseitigung gefordert.

Zur Umsetzung seines Anliegens regt der Petent Änderungen einzelner Normen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) an. So fordert der Petent eine Neuformulierung des § 15 Absatz 2 und Absatz 4 KrWG dahingehend, dass der Wortlaut in Bezug auf § 15 Absatz 2 Nummer 1, 2, und 4 KrWG geändert wird. Der Petent fordert insbesondere unter Bezugnahme auf Artikel 20a GG die Betonung einer staatlichen Verantwortung "für alles Leben", worunter er offensichtlich auch Gewässer und Böden versteht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt wurde, dort 59 Mitzeichner fand und in 20 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Artikel 20a Grundgesetz (GG) richtet sich als Staatszielbestimmung unter anderem an den Gesetzgeber und verpflichtet ihn, im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung auch die Auswirkungen auf die Schutzzüge des Artikels 20a GG in Betracht zu ziehen. Mit der aktuell gültigen Regelung (§ 15 Nummer 2 und 3 KrWG) hat der Gesetzgeber diejenigen Schutzzüge, die der Petent ohne weitere Differenzierung in den "Gesundheitsschutz" nach Nummer 1 einbeziehen möchte, umfassend adressiert. Daher ist aus Sicht des



Petitionsausschusses nicht erkennbar, dass durch die vorgeschlagene Neuformulierung ein höheres Schutzniveau erzielt werden könnte.

Die Regelung insbesondere der Quote in § 15 Absatz 4 KrWG entspricht der unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 1999/31/EG in der Fassung vom 4. Juli 2018. Von dem Begriff der "Siedlungsabfälle" in § 3 Absatz 5a Satz 1 KrWG sind Verpackungen zum Verzehr von Speisen und Getränken zur Mitnahme und an Ort und Stelle bereits erfasst (vgl. Nummer 2).

Soweit der Petent eine Erweiterung des § 3 Absatz 5a Satz 2 KrWG dahingehend fordert, dass auch "Abfälle aus Produktion einschließlich Kliniken, Arztpraxen oder sonstige zur Behandlung von Patienten notwendigen Tätigkeiten" nicht als Siedlungsabfälle im Sinne von § 3 Absatz 5a Satz 1 KrWG gelten: § 3 Absatz 5a Satz 2 KrWG entspricht der unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 2b der Richtlinie 2008/98/EU (Abfallrahmenrichtlinie) in der Fassung vom 5. Juli 2018.

Ferner fordert der Petent die Ersetzung von "Siedlungsabfällen" in § 14 Absatz 1 KrWG durch Abfälle derjenigen Kategorien, die gemäß § 3 Absatz 5a Satz 2 KrWG nicht als Siedlungsabfälle gelten. Die in § 14 Absatz 2 KrWG getroffene Regelung entspricht aber der unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EU.

Die vom Petenten vorgeschlagenen Änderungen kann der Gesetzesgeber für das KrWG nicht umsetzen, weil das KrWG insofern unionsrechtlich durch die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EU determiniert ist. Durch die unionsrechtlichen Vorgaben wird ein EU-weit einheitliches Schutzniveau für die menschliche Gesundheit, für Tiere und Pflanzen wie auch für die Umweltmedien Böden und Wasser begründet. In der Umsetzung ist der deutsche Gesetzgeber an entsprechende Wertungen des Unionssekundärrechts gebunden und kann mangels entsprechendem Wertungsspielraum den Änderungsvorschlägen des Petenten nicht folgen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.